

Das neue BDSG und seine Auswirkungen auf den Datenschutz in öffentlichen Stellen

Dipl. Informatiker & Datenschutzexperte
Werner Hülsmann
stv. Vorsitzender der
Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V.

Gliederung

- Das Werden des BDSG-neu als Teil des
Datenschutzanpassungs- und
Umsetzungsgesetz – EU (DSAnpUG-EU)
- Für welche öffentlichen Stellen gelten die Regelungen
des BSDG-neu?
- Das BDSG-neu und seine Auswirkungen auf öffentliche
Stellen des Bundes?

Das Werden des DSAnpUG-EU (inkl. BDSG-neu)

Das Werden des BSDG-neu I/II

- Anfang August: Referentenentwurf des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz – EU (DSAnpUG-EU) zur 1. Ressortabstimmung (von netzpolitik.org am 07.09.2016 veröffentlicht)
- 11.11.2016: Ein konsolidierter Entwurf des DSAnpuG-EU wird an die Ressorts versandt – Dieser wurde von der DVD am 22.11.2016 veröffentlicht.
- 23.11.2016: Ein gegenüber der Version vom 11.11.2016 geringfügig überarbeitete Fassung geht in die Länder- und Verbändeanhörung
- 01.02.2017: Kabinettsbeschluss zum DSAnpUG-EU und damit zum neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-RegE)
- 23.02.2017: Bundesrat: Behandlung im Ausschuss Innere Angelegenheit (Ergebnis ist eine Beschlussempfehlung)
- 09.03.2017: Erste Lesung im Bundestag, Verweisung an die Ausschüsse, federführend: Innenausschuss

Das Werden des BSDG-neu II/II

- 10.03.2017: Bundesrat: Plenum 1. Beratung, der Bundesrat hat eine ausführliche Stellungnahme mit vielen Änderungsanträgen beschlossen (vgl. <https://dsgvo.expert/baxCg>)
- 23.03.2017: Bundesregierung: Unterrichtung des Bundestags über die Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu.
- 27.03.2017: Innenausschuss des Bundestags: Experten-Anhörung zum Gesetzentwurf – Eine zeitweilig angedachte abschließende Behandlung in der gleichen Woche im Bundestag erfolgt doch nicht
- 25.04.2017: Bundestag: abschließende Behandlung im federführenden Innenausschuss
- 27.04.2017: Bundestag: 2. und 3. Lesung (und damit Gesetzesbeschluß im Bundestag)
- 12.05.2017: 2. Beratung im Plenum des Bundesrates: Zustimmung
- 25.05.2018: Inkrafttreten des BSDG-neu

**Für welche
öffentlichen Stellen
gelten die Regelungen
des BSDG-neu?**

Für welche öffentlichen Stellen gelten die Regelungen des BDSG-neu?

- Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) gilt – wie das bisherige Bundesdatenschutzgesetz für
 - **nicht-öffentliche Stellen (Firmen, Vereine, Stiftungen, Einzelunternehmer, Selbständige, Freiberufler**
 - öffentliche Stellen der Länder, sofern in dem Bundesland der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist (das kommt in der Praxis nicht vor)
 - **öffentliche Stellen des Bundes.**
- Bereichsspezifische Regelungen gehen allerdings denen des BDSG-neu vor

Was gilt für Sozialversicherungsträger?

- Die Regelungen aus SGB I und SGB X sowie aus den entsprechenden SGB gehen den Regelungen des BDSG-neu vor.
 - Im Bereich der Rentenversicherung sind dies zusätzlich das SGB IV und das SGB VI.
- Das SGB X enthält im zweiten Kapitel "Schutz der Sozialdaten" viele Verweise auf das BDSG-alt und ist daher ebenfalls bis Gültigwerden der EU-DSGVO am 25. Mai 2018 anzupassen.
 - Ein Entwurf wurde Ende März in die Verbändeanhörung gegeben.

Das BDSG-neu und seine Auswirkungen auf öffentliche Stellen des Bundes

Struktur des BDSG-neu

- Das BDSG-neu enthält vier Teile:
 - **Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen**
 - **Teil 2 - Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679**
 - Teil 3 - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680
 - Teil 4 - Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten
- Für Sozialversicherungsträger, die öffentliche Stellen des Bundes sind, sind für uns nur die Teile 1 und 2 interessant

BDSG-neu Teil 1 - Gemeinsame Bestimmungen

- Teil 1 besteht aus sechs Kapiteln
 - Kapitel 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
 - Kapitel 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Kapitel 3 - Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen
 - Kapitel 4 - Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 - *Kapitel 5 - Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss, zentrale Anlaufstelle, Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union*
 - *Kapitel 6 - Rechtsbehelfe*

BDSG-neu Teil 1 – Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 regelt den Anwendungsbereich, dieser besagt praktisch, dass es für öffentliche Stellen des Bundes und für nicht-öffentliche Stellen gilt.
- § 2 enthält die Begriffsbestimmung und regelt u.a. was öffentliche Stellen des Bundes und was nicht-öffentliche Stellen sind. Leider sind diese Begriffsbestimmungen nicht ganz mit der EU-DSGVO kompatibel. Dort ist die Rede von „Unternehmen“ (Art. 4, Ziff. 18), „Behörden“ und „öffentliche Stellen“.
 - „Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.“ (§ 2 Abs. 1 BDSG-neu)
 - „Öffentliche Stellen des Bundes gelten als nicht-öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.“ (§ 2 Abs. 5, Satz 1 BDSG-neu)

BDSG-neu Teil 1 – Kapitel 2 – Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- **„§ 3 - Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“

- Diese Regelung gab es grundsätzlich bereits im BDSG-alt, so dass sich an der Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen des Bundes durch diese Regelung nichts wesentliches ändert.

BDSG-neu Teil 1 – Kapitel 2 – Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- **Videoüberwachung**

- § 4 Abs. 1 BDSG-neu regelt, dass eine Videoüberwachung durch öffentliche Stellen nur zulässig ist, „soweit sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen (...) erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.“
- In § 4 Abs. 2 BDSG-neu werden „besonders wichtige Interessen“ definiert.
- Da berechtigte Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit dieser Regelungen besteht, sollten sich öffentliche Stellen bei der Einschätzung der Rechtmäßigkeit an § 3 BDSG-neu i.V.m. Art. 6 EU-DSGVO orientieren.

BDSG-neu Teil 1 – Kapitel 3 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

- Die §§ 5 – 7 BDSG-neu konkretisieren die Regelungen der Art. 37 – 39 EU-DSGVO.
- Nicht alle hiesigen Regelungen sind an dieser Stelle erforderlich, da sie zum Teil die EU-DSGVO wiederholen.
- § 5 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass auch öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen (im Sinne der EU-DSGVO sind diese als Unternehmen zu werten) unabhängig von den Erforderlichkeitsregeln des Art. 37. EU-DSGVO eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen haben.
- § 5 Abs. 6 regelt ein Zeugnisverweigerungsrecht der Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen und insoweit ein Beschlagnahmeverbot von Unterlagen und andere Dokumente des/der Datenschutzbeauftragten.

Teil 1 – Kapitel 4: Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Die §§ 8 bis 16 dieses Kapitels sind dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewidmet.
- Diese/r ist die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde für öffentliche Stellen des Bundes „auch soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen“ (vgl. 9 Abs. 1 Satz 1 BDSG-neu).
- Des weiteren werden hier die Befugnisse und ebenfalls ein Zeugnisverweigerungsrecht und ein Beschlagnahmeschutz geregelt.

BDSG-neu - Teil 2 - Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO)

- Kapitel 1 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Abschnitt 1 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und Verarbeitung zu anderen Zwecken
 - Abschnitt 2 - Besondere Verarbeitungssituationen
- Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person
- Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter
- *Kapitel 4 - Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen*
- Kapitel 5 - Sanktionen
- Kapitel 6 - Rechtsbehelfe

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 1

- „§ 22 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ regelt, unter welchen Umständen öffentliche und nicht-öffentliche Stellen derartige Daten verarbeiten dürfen. Und zwar u.a. wenn dies erforderlich ist
 - um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,
 - zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 1

Des weiteren ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ durch öffentliche Stellen zulässig, wenn sie

- aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
 - zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 - zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist oder
 - aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der Erfüllung über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen erforderlich ist
- und soweit die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person überwiegen

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 1

- § 23 enthält für öffentliche Stellen Regelungen, wann eine Zweckänderung zulässig ist.
 - Eine wesentliche Bedingung ist, dass die Verarbeitung zu dem geänderten Zweck nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen zulässig ist.
 - Des weiteren muss eine der dort genannten sechs Bedingungen erfüllt sein (siehe dort).
- § 25 regelt die Zulässigkeit von Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen
 - Auch hier ist die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung eine wesentliche Voraussetzung

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 1

- § 26 regelt die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
 - Hier werden im wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 32 BDSG-alt übernommen und um Regelungen zur Beurteilung der Freiwilligkeit von Einwilligungen ergänzt
- § 27 regelt die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken
- § 28 regelt die Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken
 - Auf eine Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet.

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 1

- § 29 schränkt die Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten ein.
 - Diese Einschränkungen werden aus nachvollziehbaren Gründen als zu weitgehend und daher europarechtswidrig gehalten.
 - Aus diesem Grund schaffen diese Regelungen keine Rechtssicherheit.
 - Daher sollte auf eine Anwendung dieser Ausnahmeregelungen soweit wie möglich verzichtet werden.

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 2

- Kapitel 2 heißt zwar „Rechte der betroffenen Person“, die dort enthalten Paragraphen dienen aber nur deren Einschränkung.
- Auch hier gilt
 - Diese Einschränkungen werden aus nachvollziehbaren Gründen als zu weitgehend und daher europarechtswidrig gehalten.
 - Aus diesem Grund schaffen diese Regelungen keine Rechtssicherheit.
 - Daher sollte auf eine Anwendung dieser Ausnahmeregelungen soweit wie möglich verzichtet werden.

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 3 und 4

- Kapitel 3 § 38 und Kapitel 4 enthalten nur Regelungen für nicht-öffentliche Stellen
- Kapitel 3 § 39 regelt die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 EU-DSGVO.
 - Auch eine öffentliche Stelle des Bundes kann sich durch den/die BfDI die Befugnis erteilen lassen, als Zertifizierungsstelle tätig zu werden. Grundlage hierfür ist eine Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle.

BDSG-neu - Teil 2 - Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten – Kapitel 5 Sanktionen

- Eine wichtige Regelung für öffentliche Stellen findet sich in § 43 – Bußgeldvorschriften Abs. 3:
„Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.“
- Die Strafvorschriften aus § 42 BDSG-neu treffen dagegen auch Mitarbeiter/inne von Behörden. Für die Strafbarkeit einer unzulässigen Datenverarbeitung ist entweder gewerbsmäßiges handeln, das Handeln gegen Entgelt oder in der Absicht zu handeln, „sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen“

Noch Fragen?

- Kontakt
Werner Hülsmann – Datenschutzwissen.de
 - Münchener Str. 101 / Geb. 01
85737 Ismaning
 - Pappelhof 12
14478 Potsdam
- E-Mail: huelsmann@datenschutzverein.de
- Tel.: Tel. 030 / 22 43 84 36
- Mobil: 0157 / 34 78 31 23
- <https://www.datenschutzverein.de>
- <https://dsgvo.expert>